

derselben wird den zu ihrer Entrichtung Verpflichteten gegen Bestellung voller Sicherheit auf 6 Monate gestundet.

Wird nur eine dreimonatliche Stundung beansprucht, so kann von der Sicherheitsbestellung ganz oder zum Theil abgesehen werden, wenn der Abgabepflichtige als zuverlässig und hinreichend sicher bekannt ist.

Die obersten Landesfinanzbehörden bestimmen, in welcher Weise Sicherheit zu leisten ist und unter welchen Voraussetzungen die gestundeten Abgabenbeträge vor Ablauf der Stundungsfrist eingezogen werden können.

Sämtliche Stundungen erfolgen auf Gefahr und Rechnung des die Stundung gewährenden Bundesstaates.

II. Eine Stundung von Abgabenbeträgen unter 50 Mark findet, abgesehen von dem unter III Absatz 2 gedachten Falle nicht statt.

III. Derjenige, welchem Branntweinverbrauchsabgabe sowie der Zuschlag zu derselben gestundet wird, hat über jeden einzelnen, im Heberegister anzuschreibenden Betrag

der Hebestelle ein Stundungsanerkenntnis zu übergeben.

Zuverlässigen Abgabepflichtigen kann vom Hauptamte gestattet werden, über sämtliche im Laufe eines Tages zur Ausreibung gelangenden Einzelbeträge am Schlusse der Tiestunden nur ein Anerkenntnis abzugeben. In diesem Falle genügt es, daß der Gesamtbetrag der im Laufe des Tages angeschriebenen Abgabe mindestens 50 Mark beträgt. In dem Anerkenntnis sind die Einzelbeträge aufzuführen.

IV. Die Stundungsfrist beginnt mit dem Tage der Fälligkeit des Abgabebetrages. Die gestundeten Beträge sind spätestens am 25. Tage des Monats, in dem die Stundungsfrist abläuft, und wenn dieser Tag auf einen Sonn- oder Festtag fällt, am vorhergehenden Werktag einzuzahlen.

Wer es einmal versäumt, die Zahlung der gestundeten Abgabe pünktlich zu leisten, hat auf fernere Stundungsbewilligung keinen Anspruch.

Entziehung der Abgaben.

Reichsgerichts-Entscheidung v. 6. Oktober 1893.

Branntweinsteuers-Defraudation, Haftbarkeit des Brennereitreibenden, welcher bei Auswahl und Anstellung des Verwalters fahrlässig gehandelt hat, für die von einem Gewerbsgehilfen verwirkte Geldstrafe, Voraussetzungen für die Anwendung der Rückfallsstrafe.

Gesetz, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom 8. Juli 1868 § 66 Nr. I, § 52.

In der Strafsache gegen 1) den früheren Brennereiführer, jenigen Gastwirth R. B. zu O., 2) den Arbeiter M. G. zu R., 3) den Rittergutsbesitzer H. zu G.

hat das Reichsgericht, Zweiter Strafzenat, am 6. Oktober 1893

für Recht erkannt,

dass auf die Revision der Staatsanwaltschaft und des Ag. Provinzial-Steuer-Direktors von O. das Urtheil der Strafkammer bei dem K. pr. Amtsgericht zu O. vom 23. März 1893, unter Aufrechterhaltung der Feststellungen des Urtheils, insoweit aufzuheben, als es gegen den Angeklagten B. an Defraudationsstrafe nur eine Geldstrafe von 571 Mk. 20 Pf. im Nichtbeitreibungsfalle 58 Tage Gefängnis verhängt, und als es den Brennereibesitzer H. für die Geldstrafen des Angeklagten B. nur in Höhe von 300 Mk. und 571 Mk. 20 Pf. für subsidiär haftbar erklärt, endlich als es unterlässt, den Brennereibesitzer H. für die gegen den Angeklagten G. erkannten Geldstrafen von 300 Mk. und 571 Mk. 20 Pf. für subsidiär haftbar zu erklären, und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung über die Strafe des Angeklagten B. und über den Umfang der Haftbarkeit des Brennereibesitzers H. in die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Gründe.

Das erste Urtheil ist nicht angefochten:

- in Betreff der Verurtheilung des Angeklagten G. zu 300 Mk. und 571 Mk. 20 Pf. Geldstrafe, eventuell 30 und 58 Tagen Gefängnis;
- in Betreff der Verurtheilung des Angeklagten B. zu 300 Mk. Geldstrafe, eventuell 30 Tagen Gefängnis und in Betreff der Haftbarkeit des H. für diese Geldstrafe des B.;
- in Betreff der angeordneten Entziehung eines Bottichs nebst Maischleitungsröhr.

Die Anfechtung ist erfolgt:

- seitens der Steuerbehörde insoweit, als das Urtheil den Brennereibesitzer H. nur für die gegen B. erkannten Geldstrafen von 300 Mk. und 571 Mk. 20 Pf. nicht auch für die gegen G. erkannten Geld-

strafen von 300 Mk. und 571 Mk. 20 Pf. für subsidiär haftbar erklärt;

- seitens der Staatsanwaltschaft, insoweit das Urtheil nicht gegen B. auf 1142 Mk. 40 Pf. Defraudationsstrafe, sondern nur auf die Hälfte dieses Betrags erkannt und den Brennereibesitzer H. nicht in Höhe von 1142 Mk. 40 Pf. Defraudationsstrafe des B., sondern nur für eine Defraudationsstrafe von 571 Mk. 20 Pf. desselben für haftbar erklärt hat.

1) Begründet ist zunächst die Revision der Steuerbehörde. Das erste Urtheil stellt fest, daß die Angeklagten B. und G., während sie, jener als Brennereiführer, dieser als Brennereiarbeiter, in der Brennerei des Rittergutsbesitzers H. beschäftigt wurden, am 25. März 1892 zu G. in der bezeichneten Brennerei in der Absicht einer Verkürzung der Maischbottichsteuer die Einmaischung in anderen Gefäßen, als den im Betriebsplan dazu angemeldeten, vorgenommen und dadurch eine Steuer von 142 Mk. 80 Pf. hinterzogen haben. Ferner ist angenommen, daß der Brennereibesitzer H. bei der Auswahl und Anstellung „beziehungsweise“ Beibehaltung des B. nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns zu Werke gegangen sei. Unter dieser Voraussetzung mußte H. nach § 66 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. Juli 1868, Bundes-Gesetzblatt Seite 384, für alle Geldstrafen als haftbar erachtet werden, welche von seinen bei der That beteiligten Gewerbsgehilfen verwirkt waren (Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Band 15 Seite 101), also auch für die Geldstrafen des G. Das ist vom ersten Richter übersehen.

2) Ebenso war der Revision des Staatsanwalts Folge zu geben.

Nach § 52 des Gesetzes vom 8. Juli 1868 besteht die Strafe der Defraudation im Falle der Wiederholung nach vorhergegangener Bestrafung in dem Achtfachen der vorenthaltenen Steuer. Das erste Urtheil erwähnt, daß B. durch Strafbescheid des Provinzial-Steuer-Direktors zu K. vom 21. Mai 1889 wegen Branntweinsteuers-Contravention und Defraudation zu Geldstrafen verurtheilt sei, und daß diese Strafen zum Theil bezahlt seien. Ob die Zahlung schon vor Begehung der jetzt abzuurtheilenden That erfolgt sei, ist aus dem Urtheil nicht zu entnehmen. Der erste Richter erachtet den § 52 nicht für anwendbar, weil zur Zeit der jetzt in Frage stehenden That die Geldstrafe noch nicht vollständig bezahlt gewesen sei. Er versteht also unter einer „vorausgegangenen Bestrafung“ eine vollständig vollstreckte Vorstrafe. Die Staatsanwaltschaft ist dagegen der Ansicht, daß nach § 52 Rückfall schon dann angenommen werden müsse, wenn eine rechtskräftige Verurtheilung wegen Branntweinsteuers-